

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt aufgrund von Art.20 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Neufassung der Kostensatzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung, Plattling:

§ 1

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis ZTS-Betrieb), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung – Kostensatzung – KOS vom 03.07.2003 (RABl. NB 03) außer Kraft.

Anlage zur Kostensatzung
des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

**Kostenverzeichnis ZTS Betrieb
(KVz-ZTS Betrieb)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr In Euro (€)
<hr/> Allgemeine Verwaltung			
0		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 bis 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
00	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Foto- kopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden."
00	002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Beteiligungsberichte und sonstige für die Unterrichtung der Öffentlichkeit be- stimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
00	003	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift, Fotokopie	0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
00	004	Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift (z.B. für Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang)	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
Besondere Amtshandlungen			
02		Finanzverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbun- den ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)	50 € bis 2500 €
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		3.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		3.1 Sonstiges	12,50 € bis 200 €
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge:	5 € bis 150 €